

1. Satzung

zur Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Warendorf zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung und der § 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und an die Anlage angeschlossen werden kann.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Buchstabe b werden in Satz 1 die Worte „und im Außenbereich (§ 35 BauGB)“ gestrichen.

In Abs. 2 wird neu der Buchstabe c wie folgt eingefügt:

„Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB): die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die somit ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.“

In Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,50 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Der Beitrag beträgt 14,10 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.“

Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.“

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser **10,00 €** je m² Veranlagungsfläche,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser **4,10 €** je m² Veranlagungsfläche,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 50 % des Teilbeitrags für Niederschlagswasser.“

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.“

§ 8 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der / des Beitragspflichtigen schätzen lassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Kanalanschlussbeitrags-
satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 17.12.2018**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2025



Peter Horstmann
Bürgermeister